



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2014
COM(2014) 129 final

2014/0074 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in der Organisation für die Fischerei im
Nordwestatlantik (NAFO) einzunehmenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates genehmigte die Europäische Gemeinschaft 1979 das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO-Übereinkommen), mit dem die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) gegründet wurde; der Wortlaut des Übereinkommens wurde 2007 geändert und 2010 von der Europäischen Union ratifiziert. Die NAFO ist eine regionale Fischereiorganisation, die für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Nordwestatlantik zuständig ist. Die Europäische Union wurde im Jahr 1979 Vertragspartei der NAFO.

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Standpunkt, der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen zu vertreten ist, wenn sie rechtswirksame Akte zu erlassen haben, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens, auf Vorschlag der Kommission durch einen Beschluss des Rates angenommen.

Ein solcher Standpunkt in den regionalen Fischereiorganisationen wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahreskonferenz durch Non-Papers der Kommission angepasst, die in der Arbeitsgruppe des Rates erörtert werden.

In Bezug auf die NAFO sieht der Beschluss 12372/09 des Rates vom 14. September 2009 eine Überprüfung des Standpunkts der Union vor der Jahrestagung 2014 vor. Deshalb zielt dieser Vorschlag auf die Festlegung des Standpunkts der Union in der NAFO für den Zeitraum 2014-2019 ab und tritt damit an die Stelle des Beschlusses 12372/09 des Rates vom 14. September 2009 für den Zeitraum 2009-2014.

Mit dieser Überarbeitung sollen die Grundsätze und Leitlinien der mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten neuen gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) übernommen werden, wobei die Ziele der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der GFP² zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurde der Standpunkt der Union an den Vertrag von Lissabon angepasst. Zuletzt wurde der Standpunkt soweit wie möglich an die jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen angepasst.

Wie die derzeitigen Standpunkte enthält der künftige Standpunkt Grundsätze und Leitlinien. Zusätzlich wurde das Standardverfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union auf Antrag der Mitgliedstaaten für in jüngerer Zeit angepasste Standpunkte aufgenommen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² COM(2011) 424 vom 13.7.2011.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die externe Dimension der GFP war Teil der Folgenabschätzung für die GFP-Reformvorschläge. Die Grundsätze und Leitlinien für die neue GFP werden einfach in den geänderten Standpunkten umgesetzt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Der folgende Beschluss beruht auf dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der im Namen der Union einzunehmenden Standpunkte in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium erlässt, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat. Dies gilt für den von der Kommission im Namen der Union in der NAFO einzunehmenden Standpunkt.

Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ bildet die Rechtsgrundlage, deren Grundsätze in das vorliegende Verhandlungsmandat eingegangen sind.

Der folgende Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses 12372/09 des Rates für den Zeitraum 2009-2014 und gilt für den Zeitraum 2014-2019.

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) einzunehmenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 39 ist es Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik, die Versorgung sicherzustellen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ hat die Union sicherzustellen, dass Fischfang und Aquakultur langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung sieht ferner vor, dass die Union im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz anzuwenden hat und sich bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze das Ziel zu setzen hat, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wieder herzustellen und zu erhalten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Außerdem ist vorgesehen, dass die Union Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ergreift, um Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang sowie zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge beitragen, geringe Auswirkungen auf die Meeresökosysteme und Fischereiressourcen haben und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe führen. Darüber hinaus ist in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen, dass diese Grundsätze in der EU-Außenpolitik anzuwenden sind.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78⁵ des Rates genehmigte die Europäische Gemeinschaft 1979 das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO-Übereinkommen), mit dem die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) gegründet wurde; der Wortlaut des Übereinkommens wurde 2007 geändert

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁵ ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1.

und 2010 von der Europäischen Union ratifiziert⁶. Innerhalb der NAFO ist der Allgemeine Rat zuständig für interne Angelegenheiten und Außenbeziehungen und die Fischereikommission für die Verabschiedung von Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im NAFO-Regelungsbereich gemäß dem NAFO-Übereinkommen zu gewährleisten und die Auswirkungen der Fischerei auf marine Ökosysteme zu minimieren. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

- (4) Gemäß Artikel V Absatz 2 des geänderten NAFO-Übereinkommens werden die Fischereikommission der NAFO und der Allgemeine Rat der NAFO nach der Ratifizierung dieses Übereinkommens zur Kommission der NAFO zusammengelegt.
- (5) Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Standpunkt, der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen zu vertreten ist, wenn sie rechtswirksame Akte zu erlassen haben, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens, auf Vorschlag der Kommission durch einen Beschluss des Rates angenommen.
- (6) Da die Fischbestände im NAFO-Übereinkommensbereich in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer statistischer, biologischer und sonstiger Informationen, die vor oder auf der Jahrestagung des Allgemeinen Rates und der Fischereikommission der NAFO (NAFO-Jahrestagung) vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sind Verfahren im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Europäischen Union auf der NAFO-Jahrestagung, wenn besagtes Gremium rechtswirksame Beschlüsse zu fassen hat, ist in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union auf der NAFO-Jahrestagung erfolgt gemäß Anhang II dieses Beschlusses.

Artikel 3

Der in Anhang I zu diesem Beschluss dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens zur NAFO-Jahrestagung im Jahr 2019 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und

⁶ Beschluss 2010/717/EU des Rates vom 8. November 2010 über die Annahme der Änderungen des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik im Namen der Europäischen Union, ABl. L 321 vom 7.12.2010, S. 1.

gegebenenfalls geändert.

Artikel 4

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss 12372/09 des Rates vom 14. September 2009.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*